

# RS Vwgh 1994/12/20 94/04/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §124 Z9;

GewO 1994 §18 Abs3;

GewO 1994 §22 Abs1 Z3;

GewO 1994 §22 Abs8;

GewO 1994 §28 Abs6;

### Rechtssatz

Die im § 28 Abs 6 GewO 1994 vorgesehene Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung ist zwar nicht von der vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs 3 GewO 1994 abhängig, weil ansonst der Regelungsbereich dieser Bestimmung inhaltsleer würde. Dennoch ist bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser - auf den Regelfall bezogenen - Bestimmung, um eine verfassungskonforme Gleichbehandlung von Zulassungswerbern und Nachsichtswerbern zu garantieren, inhaltlich dergestalt auf die Zulassungsvoraussetzungen abzustellen, daß anhand dieser die Frage zu prüfen ist, ob nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann (Hinweis E 5.11.1991, 91/04/0153).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040230.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)